



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Nachgeordnete Mittelbehörden
aus den Bereichen Seeverkehr, Binnen-
schifffahrt und Wasserstraßen
(nur WSDn und Unterbehörden)

nachrichtlich:

Bundesrechnungshof, Bonn
Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für
Wirtschaft und Arbeit
Hamburg Port Authority
Senator für Wirtschaft und Häfen der Hanse-
stadt Bremen
bremenports GmbH & Co. KG

HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00, 53170 Bonn
TEL 0228 300-4235
FAX 0228 300-8074235
BEARBEITET VON Oswald Dehnst
Referat WS 13
E-MAIL oswald.dehnst@bmvbs.bund.de
Ref-WS13@bmvbs.bund.de
INTERNET www.bmvbs.de

BETREFF **Richtlinie zur Ermittlung der Vergütung für die statische und konstruktive Prüfung von
Bauwerken für Verkehrsanlagen (RVP-WSV)**

BEZUG Erlass vom 31.10.1996 – BW 21/70.17.00-03/84 VA 96
AZ WS 13/5256.13/7
DATUM Bonn, 08.07.2009

In Anlehnung an die bundeseinheitlichen Regelungen im Bereich des Bundesfernstraßenbaus sowie an den bisherigen „Katalog der Bauwerksklassen für die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV)“ sowie die bisherigen „Empfehlung zur Vergütung für die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV)“ wurde die beigegefügte „Richtlinie zur Ermittlung der Vergütung für die statische und konstruktive Prüfung von Bauwerken für Verkehrsanlagen (RVP-WSV)“ erarbeitet. Die RVP-WSV ersetzt den bisherigen „Katalog der Bauwerksklassen für die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV)“ (VHF, Teil 5, Anlage 3) sowie die bisherigen „Empfehlung zur Vergütung für die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen der Wasser-



SEITE 2 VON 2

und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV)“ (VHF, Teil 5, Anlage 4).

Die in der RVP-WSV enthaltene Berechnungsformel zur Ermittlung der Honorare wurde auf Grundlage der im Bereich des Bundesfernstraßenbaus vorhandenen Honorartabelle (entspricht der Vergütungstafel I im VHF, Teil 5, Anlage 4) aufgestellt. Aufgrund einer Untersuchung im Bereich des Bundesfernstraßenbaus über die Vergütung von Prüffingenieurleistungen für die statische und konstruktive Prüfung, wurde die in der RVP-WSV (Ziff. 3.1) enthaltene Berechnungsformel angepasst.

Die Änderungen im VHF, Teil 1, Abschn. 9 sind aus der Anlage ersichtlich.

Bei der Fortschreibung der VV-WSV 21 08 (VHF) werden die Regelungen im VHF, Teil 1, Abschn. 9 angepasst. Es ist ein entsprechender Aufkleber "Erlass beachten" anzubringen.

Der Bezugserlass wird aufgehoben.

Dieser Erlass wird in die VV-WSV 21 08, Teil 5, Anlage 7 (Loseblattsammlung und WSV-Intranet) aufgenommen. Er verliert mit Aufnahme in das verbindliche Vergabehandbuch VV-WSV 21 08 (VHF) im Rahmen der Fortschreibung seine Gültigkeit als Einzelerlass.

Zusatz für WSV-Dienststellen

Dieser Erlass wird per E-Mail an alle WSV-Dienststellen versandt. Ein postalischer Versand erfolgt parallel nur an die Mittelbehörden.

Im Auftrag

Wolfgang Dörries

Anlagen: Richtlinie zur Ermittlung der Vergütung für die statische und konstruktive Prüfung von Bauwerken für Verkehrsanlagen (RVP-WSV)
Änderungen im VHF

(254) entfällt

8.9.2 Frei vereinbarte Honorare/Zeithonorare

(255) Frei vereinbarte Honorare kommen für Leistungen in Betracht, die nicht in der HOAI erfasst sind oder für die die HOAI durch spezifische Regelungen eine freie Honorarvereinbarung vorsieht. Sie sind als Pauschal- oder Zeithonorare zu vereinbaren.

(256) Zeithonorare dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen vereinbart werden.

Liegen die Voraussetzungen (z.B. § 16 Abs. 2 HOAI) für die Vereinbarung eines Zeithonorars vor, so gibt es nach § 6 HOAI folgende Möglichkeiten:

- Vereinbarung eines Festbetrages auf der Grundlage des voraus geschätzten Zeitbedarfs und der zu vereinbarenden Stundensätze.
- Vereinbarung eines Höchstbetrages auf der Grundlage des voraus geschätzten Zeitbedarfs und der zu vereinbarenden Stundensätze. In diesem Fall wird nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf abgerechnet. Die obere Grenze ist der vereinbarte Höchstbetrag (Limitierung).
- Falls ausnahmsweise ein Vorausschätzen des Zeitbedarfs nicht möglich ist, ist das Honorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf auf der Grundlage der zu vereinbarenden Stundensätze zu berechnen. Aus haushaltsrechtlichen Gründen ist der voraussichtliche Mittelbedarf abzuschätzen.

(257) Bei frei vereinbarten Honoraren/Zeithonoraren ist eine Kalkulationsgrundlage mit der Angebotsabgabe zu fordern.

9. Verträge mit Prüfsingenieuren

9.1 Anwendungsbereich

(258) Bei Verträgen mit Prüfsingenieuren sind die Regelungen der Abschn. 1 bis 7 anzuwenden. Unterhalb des Schwellenwertes ist mit den Listen der zugelassenen Prüfsingenieure die Marktübersicht gegeben.

(259) Prüfsingenieure für Baustatik erhalten für ihre Leistungen keine Vergütung nach HOAI. Die Berechnung der Vergütung für Prüfsingenieure richtet sich nach der „Richtlinie zur Ermittlung der Vergütung für die statische und konstruktive Prüfung von Bauwerken für Verkehrsanlagen (RVP-WSV)“. Die Regelung gilt bundesweit. Die Richtlinie wird in VV-WSV 21 08, Teil 5, Anlage 3 mit Ergänzungen, die die besonderen Bedingungen bei Bauwerken der WSV berücksichtigen, als RVP-WSV aufgenommen.

(260) Bei der Prüfung von Standsicherheitsnachweisen für Kunstbauwerke ist in § 2 des Vertrages auch der Forschungsbericht "Standsicherheitsnachweise für Kunstbauten: Anforderungen an den Inhalt, den Umfang und die Form", herausgegeben vom BMVBW in der Verkehrstechnik Heft 504 aus dem Jahre 1987 aufzuführen und dem Vertrag beizufügen.

9.2 Ermittlung der Vergütung

(261) Die Gesamtvergütung ergibt sich entsprechend den zu erbringenden Leistungen aus dem Honorar gemäß der RVP-WSV (VHF, Teil 5, Anlage 3) sowie den Auslagen (Nebenkosten), ungeachtet etwaiger landeseigener Gebühren- oder Honorarordnungen der einzelnen Bundesländer.

(262) Die Bauwerksklasse ist wie bei Verträgen, bei denen die Vergütung nach HOAI berechnet wird, zu ermitteln.

(263) frei

(264) Die anrechenbaren Kosten, die Bauwerksklasse und die Vomhundertsätze der Vergütung sowie das Honorar sind im Vertragsentwurf festzulegen.

(265) Die Berechnung der anrechenbaren Kosten (s. Formblätter 60.X-F) ist dem Vertrag beizufügen.

(266) frei

(267) frei

(268) Bei der Vereinbarung einer Vergütung nach Zeitaufwand ist Ziff. 4.2 der RVP-WSV zu beachten. Im Vertrag ist i.d.R. in diesem Fall ein Fest- oder Höchstpreis zu vereinbaren. Die Gründe für die Vergütung nach Zeitaufwand sowie die Nichtvereinbarung eines Fest- oder Höchstpreises sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.

(269) frei

(270) frei

(271) frei

(272) frei

(273) frei

(274) Die Umsatzsteuer ist zusätzlich zur berechneten Vergütung zu erstatten. Bei der Aufstellung des Vertragsentwurfes ist vorzusehen, dass die Bewerber jeweils den aktuellen Umsatzsteuerbetrag eintragen können.

9.3 Ergänzende Regelungen zur RVP-WSV

(274.1) Wenn in der Leistungsbeschreibung die Prüfengeure auch mit der Überprüfung auf Wirtschaftlichkeit der Bemessung, der Überprüfung hinsichtlich der Geometrie und der Überprüfung des Sachregisters gemäß den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten ZTV-ING beauftragt werden, ist folgendes zu beachten:

- Die Überprüfung auf Wirtschaftlichkeit der Bemessung ist in aller Regel durch die Prüfung in statischer und konstruktiver Hinsicht für die Ausführungsstatik und die Ausführungspläne abgedeckt. Dadurch besteht kein Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung.
- Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann nach RVP-WSV Ziffer 4.2.1 oder 4.3.4 eine gesonderte Vergütung erfolgen. Hierunter fallen z. B. die Fälle, bei denen offensichtlich deutlich mehr Bewehrung eingelegt werden soll, als nach der Berechnung oder z. B. bei einfachen Bauwerken nach Erfahrungswerten erforderlich ist oder in denen unzumutbare, sehr auf der sicheren Seite liegende statische Systeme der Ausführungsstatik zu Grunde gelegt werden oder für die keine ausreichenden Erfahrungswerte vorliegen.

(274.2) Die Überprüfung der Geometrie soll in der Regel auf die Überprüfung der Hauptachsen und Schnittpunkte (Lage, Kreuzungswinkel, Höhe in diesen Punkten) und auf geeignete Stichproben der Hauptkoten in den Längs- und Querschnitten beschränkt werden. Das Honorar für diese Leistungen ist mit dem Honorar nach RVP-WSV Ziffer 4.1.2 abgegolten.

Unabhängig von obiger Regelung sollen vom Prüfengeur auch diejenigen Werte geprüft werden, die ohne weiteren Aufwand bei der Durchsicht der Pläne als richtig oder falsch erkannt werden können, wie z. B. Bauwerksabmessungen, lage- und höhengerechte Ausbildung des Bauwerkes an Hand der Hauptkoten in den Längs- und Querschnitten usw.. Hierunter ist nicht z. B. das Nachrechnen von Höhenkoten zu verstehen. Generell gilt, wenn für die Überprüfung der Geometrie ein nicht unerheblicher Aufwand entsteht, so soll er auch vergütet werden.

10 Verträge nach anderen Gebührenordnungen

(275) Als Beispiel für andere zu beachtende Kostenordnungen/Gebührenordnungen sind die für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure zu nennen.

(276) Bei Vermessungsleistungen für Zwecke der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters richten sich die Leistungen und Vergütungen nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften. Der Wettbewerb wird dadurch auf den Nachweis der Zuverlässigkeit und Leistungsbereitschaft während der Laufzeit des Vertrages beschränkt.

11 Wettbewerbe (Auslobungsverfahren)

(277) Die "Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens - GRW 1995" vom 09. Januar 1996 (BAnz. Nr. 64a vom 30.03.1996) können in geeigneten Fällen - insbesondere im Hochbau - bei der Auslobung von Wettbewerben angewandt werden.

Richtlinie des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
zur Ermittlung der

**Vergütung für die statische und konstruktive
Prüfung von Bauwerken
für Verkehrsanlagen**

(RVP-WSV)

Fassung 07/09

1 Vergütung

- 1.1 Die Prüfsingenieure erhalten für ihre Leistung eine Vergütung. Die Vergütung besteht aus Honoraren und Auslagen.
- 1.2 Die Honorare richten sich nach den anrechenbaren Kosten (Ziffer 2.1) und der Bauwerksklasse (Ziffer 2.3), der das zu prüfende Bauwerk nach seinem statischen und konstruktiven Schwierigkeitsgrad angehört, sofern das Honorar nicht nach Zeitaufwand (Ziffer 4.2) vergütet wird.
- 1.3 Als Auslagen erhält der Prüfsingenieur Reisekostenvergütungen (Tage- und Übernachtungsgeld) nach den für Bundesbeamte der Besoldungsgruppe A 15 geltenden Vorschriften. Für die Benutzung eines eigenen Kraftwagens kann eine Entschädigung entsprechend den Regelungen des Bundes über die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zu Dienstreisen berechnet werden. Außerdem werden ihm die Fahr- und Wartezeiten nach dem Zeitaufwand entsprechend Ziffer 4.2 Sätze 1 bis 3 vergütet.
Die Vertragsparteien können bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, dass abweichend hiervon eine Erstattung der Auslagen ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.
- 1.4 Im Prüfvertrag werden die anrechenbaren Kosten, etwaige Ermäßigungen und Abminderungen, die für die Honorarberechnung anzuwendende Bauwerksklasse, etwaige Zuschläge, der Leistungsumfang und die Höhe der Vergütung vereinbart.
- 1.5 Wird der Prüfauftrag aus vom Prüfsingenieur nicht zu vertretenden Gründen abgebrochen, so wird der Prüfaufwand entsprechend der anteilig erbrachten Leistungen vergütet.

2 Anrechenbare Kosten und Bauwerksklassen

- 2.1 Die anrechenbaren Kosten ergeben sich aus der Entwurfs(teil)summe (Netto) bzw. Auftrags(teil)summe (Netto) für den Bau des Bauwerkes, von der die Kosten der in Anlage 1 aufgeführten Leistungen abgezogen werden (Negativkatalog).
- 2.2 Die anrechenbaren Kosten werden jeweils auf volle eintausend EURO aufgerundet.
- 2.3 Die zu prüfenden Bauwerke werden entsprechend ihrem statischen und konstruktiven Schwierigkeitsgrad in Bauwerksklassen gemäß Anlage 2 eingeteilt.

3. Ermittlung der Honorare

- 3.1 Die Honorare werden aus Anteilen des Grundhonorars nach Ziffer 4.1 und/oder ggf. den besonderen Regelungen nach Ziffer 4.3 berechnet, soweit sie nicht nach Ziffer 4.2 nach dem Zeitaufwand ermittelt werden. Das Grundhonorar ergibt sich aus den anrechenbaren Kosten (Ziffer 2.1) entsprechend der Bauwerksklasse (Ziffer 2.3) nach folgender Formel:

$$G = a_n \cdot \left[\frac{K_a}{511,29 \text{ EURO}} \right]^{-0,2} \cdot \frac{K_a}{1000} \cdot 1,1$$

In der Formel bedeuten:	G	=	Grundhonorar (in EURO) ohne Umsatzsteuer
	K _a	=	anrechenbare Kosten (in EURO)
	a _n	=	Faktor für Bauwerksklasse:
	a ₁	=	14,08 für Bauwerksklasse 1
	a ₂	=	21,13 für Bauwerksklasse 2
	a ₃	=	28,17 für Bauwerksklasse 3
	a ₄	=	35,21 für Bauwerksklasse 4
	a ₅	=	44,13 für Bauwerksklasse 5

- 3.2 Umfasst ein Prüfauftrag mehrere in statisch-konstruktiver Hinsicht unterschiedliche Bauwerke, so wird das Honorar für jedes einzelne Bauwerk getrennt ermittelt. Umfasst ein Prüfauftrag mehrere in statisch-konstruktiver Hinsicht weitgehend vergleichbare Bauwerke, so werden die anrechenbaren Kosten für die Bauwerke zusammengefasst. Das Honorar errechnet sich aus der Summe der anrechenbaren Kosten der Einzelbauwerke. Umfasst ein Prüfauftrag mehrere Bauwerke mit im Wesentlichen gleichen statisch-konstruktiven Verhältnissen, so ermäßigt sich das Honorar für die 1. bis 4. Wiederholung um die Hälfte, von der 5. Wiederholung an um 60 von Hundert. Umfasst ein Prüfauftrag mehrere Bauwerke mit gleichen statisch-konstruktiven Verhältnissen, so ermäßigt sich das Honorar für die Wiederholungen um 90 von Hundert. Die Minderungen für die Wiederholungen gelten, wenn die zu prüfenden Unterlagen von einem Aufsteller erstellt wurden. Die Ziffern 4.3.1 bis 4.3.3 bleiben unberührt.
- 3.3 Besteht ein Bauwerk aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, so wird es in die dem überwiegenden Leistungsumfang entsprechende Bauwerksklasse eingestuft.
- 3.4 Werden Baubehelfe wie gesonderte bauliche Anlagen behandelt, so wird für die anrechenbaren Kosten der Neuwert dieser Konstruktionen angesetzt. Alternativ kann die Vergütung nach Zeitaufwand erfolgen. Die Kosten für die Traggerüste werden stets in den anrechenbaren Kosten belassen, auch wenn für ihre Prüfung ein gesonderter Prüfauftrag erteilt wird. Die Kosten für sonstige Baubehelfe (z.B. Baugrubenumschließungen, Unterfangungen und Hilfsbrücken, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen) werden nur in die anrechenbaren Kosten einbezogen, wenn kein gesonderter Prüfauftrag erteilt wird.
- 3.5 Bei Bauwerken mit hohem Anteil an Baubehelfen (z. B. bei Grundwasserwanne, Tunnel in offener Bauweise) sollen die Baubehelfe in der Regel wie gesonderte Bauwerke behandelt werden. Andernfalls wird bei der Festlegung der Bauwerksklasse ihr Schwierigkeitsgrad gemäß Ziffer 3.3 berücksichtigt.

- 3.6 Behelfsbrücken, soweit sie dem öffentlichen Verkehr dienen, gelten als gesonderte Bauwerke. Für die anrechenbaren Kosten gilt der Neuwert der Konstruktion.
- 3.7 Stehen Erdarbeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Herstellung und Verfüllung der Baugruben oder der Hinterfüllung von Stützwänden, Widerlagern und dgl. so sind die Kosten insoweit Teil der anrechenbaren Kosten.
- 3.8 Wird eine bautechnische Prüfung für Wasserhaltungsarbeiten erforderlich, sind die Kosten der Wasserhaltung Teil der anrechenbaren Kosten.
- 3.9 Stehen Böschungs- und Sohlensicherungen, im Einzelfall auch Nassbaggerarbeiten, im konstruktiven Zusammenhang mit einem Tragwerk (z.B. Böschungs- und Sohlensicherung als Kolkenschutz vor einer Spundwand, Kolkenschutz im Bereich eines Wehres) so sind die Kosten insoweit anrechenbare Kosten. Die entsprechende Einflussbreite bzw. Fläche ist jeweils festzulegen.
Sofern keine statischen Nachweise erforderlich sind, sind die Kosten der Böschungs- und Sohlensicherungen sowie der Nassbaggerarbeiten keine anrechenbaren Kosten.

4. Höhe der Honorare

4.1 Vergütung nach Grundhonorar *

- 4.1.1 Für die Prüfung der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit wird das Grundhonorar vergütet.
- 4.1.2 Für die Prüfung der zugehörigen Ausführungszeichnungen in statisch-konstruktiver Hinsicht wird das 0,5fache Grundhonorar vergütet.
- 4.1.3 Für die Prüfung von Nachträgen zu den rechnerischen Nachweisen bzw. Ausführungszeichnungen infolge von Änderungen oder Fehlern bei einem Umfang von mehr als einem Zehntel des gesamten Prüfauftrags wird ein Honorar je nach dem zusätzlichen Aufwand vergütet, in der Regel ein Honorar nach Nummer 4.1.1 oder 4.1.2, vervielfacht mit dem Verhältnis des Umfanges der Nachträge zum ursprünglichen Umfang, höchstens jedoch das Honorar nach Ziffer 4.1.1 oder 4.1.2.
- 4.1.4 Für die Prüfung einer gesonderten Lastvorbereitung wird höchstens das 0,25fache Grundhonorar vergütet.
- 4.1.5 Für die Prüfung der Einstufung in militärische Lastenklassen oder für die Prüfung der Bemessung nach STANAG 2021 für militärische Lastenklassen und für die Prüfung der Bemessung nach besonderen Lasten wie z. B. besondere Schwerlastfahrzeuge, Straßenbahnen usw. wird höchstens jeweils das 0,15fache Grundhonorar vergütet.

* Übersicht siehe Anlage 3

- 4.1.6 Für die Prüfung von statischen Berechnungen für Traggerüste wird – soweit hierfür kein gesonderter Prüfauftrag erteilt wird – in der Regel das 0,25fache Grundhonorar vergütet.
- 4.1.7 Für die Prüfung von Ausführungszeichnungen für Traggerüste wird – soweit hierfür kein gesonderter Prüfauftrag erteilt wird – in der Regel das 0,125fache Grundhonorar vergütet.
- 4.1.8 Für die Abnahme von Traggerüsten wird in der Regel das 0,1fache Grundhonorar vergütet.
- 4.1.9 Für die Prüfung von statischen Berechnungen und Ausführungszeichnungen für Bauzustände (Montage- oder Transportzustände) wie z. B. Freivorbau, Takt-schieben und Einschieben wird höchstens das 0,8fache Grundhonorar vergütet.
- 4.1.10 Für die Prüfung von statischen Berechnungen und Ausführungszeichnungen für Bauzustände bei abschnittsweiser Herstellung durch feldweises Vorbauen wird höchstens das 0,4fache Grundhonorar vergütet.
- 4.1.11 Für die Prüfung gemäß Ziffer 4.1.1 bzw. 4.1.2 von verbleibender Bausubstanz bei Umbauten wird je nach dem zusätzlichen Aufwand höchstens das 0,5fache der Honorare nach Ziffer 4.1.1 bzw. 4.1.2 vergütet. Dabei ist die verbleibende Bausubstanz mit den fiktiven Neubaukosten zum Zeitpunkt des Umbaus zu berücksichtigen. Diese Vergütungen kommen nur in Betracht, wenn wesentliche Teile des vorhandenen Ingenieurbauwerkes erhalten bleiben.
- 4.1.12 Für die Prüfung der rechnerischen Nachweise und der konstruktiven Durchbildung zum Schutz gegen Erdbeben wird bei Anwendung des Näherungsverfahrens das 0,15fache Grundhonorar, bei genauem Nachweis das 0,25fache Grundhonorar vergütet.
- 4.1.13 Für die Prüfung der Nachweise des Schallschutzes, des Wärmeschutzes und des konstruktiven Brandschutzes werden jeweils das 0,10fache Grundhonorar vergütet.
- 4.1.14 Für die Prüfung der Ausführungsunterlagen in Form graphischer Darstellungen für das Bauwerksbuch (Nr. 8 des Standardsachregisters) werden das 0,05fache Grundhonorar, für die Prüfung des vorgelegten Sachregisters gemäß ZTV-ING Teil 1, Abschnitt 2, Ziffer 1.3.1 werden das 0,03fache Grundhonorar, für die nachträgliche Prüfung der Dokumentation, wenn aufgrund von Teilvorlagen bzw. nachträglicher Vorlage eine gleichzeitige und kontinuierliche Prüfung zusammen mit den normalen Unterlagen nicht möglich ist werden das 0,15fache Grundhonorar (entsprechend den Maßgaben von Heft 504/1987 vergütet.
- 4.1.15 Für die Prüfung der Technischen Berechnungen bzw. der Planunterlagen im Rahmen der Entwurfsplanung wird das Honorar entsprechend gesonderter Regelungen vergütet.

4.2. Vergütung nach Zeitaufwand

Bei der Berechnung des Honorars wird die Zeit angesetzt, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt

wird. Für jede Arbeitsstunde wird ein Betrag von 1,5 v.H. des Monatsgrundgehaltes eines Bundesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 berechnet. Der Betrag wird auf volle EURO aufgerundet.

Nach Zeitaufwand werden vergütet:

- 4.2.1 Leistungen, die durch anrechenbare Kosten nicht zu erfassende bauliche Anlagen oder Bauteile zum Gegenstand haben oder bei denen die über die anrechenbaren Kosten nach Ziffer 2.1 ermittelten Honorare in einem groben Missverhältnis zum Aufwand stehen,
 - 4.2.2 die Prüfung von besonderen rechnerischen Nachweisen für den Brandschutz, soweit sie nicht nach Ziffer 4.1.13 vergütet wird,
 - 4.2.3.1 die örtliche Überwachung von Baumaßnahmen in statisch-konstruktiver Hinsicht für einzelne Bauteile oder Baubehelfe, wobei das Honorar jedoch höchstens das 0,5fache Grundhonorar betragen soll,
 - 4.2.3.2 umfasst die örtliche Überwachung auch die Abnahme der Spannbewehrung, die Überwachung der Vorspannarbeiten und die Überwachung der Verpreßarbeiten, so werden diese Leistungen zusätzlich bis zum 0,2fachen Grundhonorar vergütet,
 - 4.2.4 Leistungen für die Prüfung von Werkstattzeichnungen mit einem hohen Detaillierungsgrad, soweit sie nicht nach Ziffer 4.1.2 vergütet werden,
 - 4.2.5 Leistungen, die in den Ziffern 4.1.1 bis 4.1.14 nicht aufgeführt sind.
- 4.3. Besondere Regelungen
- 4.3.1 Bei Brücken im Zuge von zweibahnigen Straßen mit getrennten Überbauten und im wesentlichen gleichen statisch-konstruktiven Verhältnissen ermäßigt sich für das zweite Ingenieurbauwerk das Honorar auf die Hälfte.
Bei sonstigen Bauwerken wird sinngemäß verfahren.
 - 4.3.2 Bei Brücken im Zuge von zweibahnigen Straßen mit getrennten Überbauten und gleichen statisch-konstruktiven Verhältnissen ermäßigt sich für das zweite Ingenieurbauwerk das Honorar auf ein Zehntel.
Bei sonstigen Bauwerken wird sinngemäß verfahren.
 - 4.3.3 Bei Ingenieurbauwerken mit erheblichen Längenabmessungen und weitgehend gleichbleibenden statisch-konstruktiven Verhältnissen, bei denen kein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Honorar, das sich nach den anrechenbaren Kosten ergibt, und den Leistungen des Prüfindingenieurs besteht, wird das Honorar angemessen abgemindert. Dies kommt in Betracht z. B. bei Ufer- oder Stützwänden, Lärmschutzanlagen, Tunneln, Galerien, langen Brücken.
 - 4.3.4 In besonderen Fällen können, wenn die Honorare in einem groben Missverhältnis zum Aufwand für die Leistung stehen, höhere oder niedrigere Honorare vereinbart werden, die den besonderen Schwierigkeitsgrad oder den veränderten Umfang einer Leistung berücksichtigen.

4.4. Umsatzsteuer

Die Vergütung beinhaltet nicht die Umsatzsteuer.

Negativkatalog

LB 101	Baum-Schutzvorrichtungen, Baubüro für AG, Bauschilder, Hilfsleistungen für Kontrollprüfungen, Stundenlohnarbeiten für Leistungen, die nicht zur Herstellung des Bauwerks gehören.
LB 105	Verkehrssicherung
LB 106	Vorarbeiten wie Baugelände freimachen, Bewuchs entfernen, Bäume fällen, Oberboden andecken
LB 108	Leitungs- und Rohrgräben
LB 109	Wasserhaltung (siehe Ziffer 3.8)
LB 111	Entwässerungsanlagen bzw. -leitungen, soweit nicht fest mit dem Bauwerk verbunden.
LB 112, 113, 114, 115	Straßen- und Wegebefestigungen außerhalb der Baugruben aufnehmen; Straßen- und Wegebefestigungen und sonstige Oberflächenbefestigungen herstellen, ausgenommen auf dem Bauwerk
LB 116	Behelfsbrücken, soweit sie dem öffentlichen Verkehr dienen (hierfür erfolgt stets ein gesonderter Prüfauftrag).
LB 118, 119, 120	Abbrucharbeiten, sofern keine statischen Nachweise für Abbruchzustände erforderlich sind oder sofern sie nicht mit Herstellung bzw. Instandsetzung des (neuen) Bauwerkes im konstruktiven Zusammenhang stehen.
LB 122	2. Grundbeschichtung, Kantenschutz sowie Deckbeschichtungen von Stahlbauwerken bzw. -teilen; dies gilt nicht für kleinere Bauteile wie z.B. Lager- oder Fahrbahnübergangskonstruktionen, die ab Werk mit dem kompletten Korrosionsschutz versehen geliefert werden oder Geländer.
LB 124	Oberflächenschutz von Beton
LB 202	Technische Bearbeitung
LB 203	Baugrunderschließung, Bohrarbeiten
LB 204	Schutzvorrichtungen, Baubüro für AG, Lagerraum und Labor, Bauschilder
LB 205	Vorarbeiten (wie Baugelände freimachen, Bewuchs entfernen, Bäume fällen), Oberboden (abtragen, andecken), Bodenbewegung (wie Boden/Fels lösen, Boden/Fels einbauen), Mulden, Gräben (ohne Leitungsgräben)
LB 206	Nassbaggerarbeiten (siehe Ziffer 3.9)
LB 207	Landschaftsbau
LB 208	Wasserhaltung (siehe Ziffer 3.8)
LB 210	Böschungs- und Sohlensicherungen (siehe Ziffer 3.9)
LB 212	Dränarbeiten in der Landwirtschaft
LB 213	Wasserbereitstellung für Feldberegnung
LB 215	Abbrucharbeiten, sofern keine statischen Nachweise für Abbruchzustände erforderlich sind oder sofern sie nicht mit Herstellung bzw. Instandsetzung des (neuen) Bauwerkes im konstruktiven Zusammenhang stehen.
LB 216	Konstruktion ausbauen, sofern keine statischen Nachweise für Ausbaustände erforderlich sind.
LB 218	2. Grundbeschichtung, Kantenschutz sowie Deckbeschichtungen von

	Stahlbauwerken bzw. -teilen; dies gilt nicht für kleinere Bauteile wie z.B. Lager- oder Fahrbahnübergangskonstruktionen, die ab Werk mit dem kompletten Korrosionsschutz versehen geliefert werden oder Geländer.
LB 219	Oberflächenschutz von Beton
LB 230	Stundenlohnarbeiten für Leistungen, die nicht zur Herstellung des Bauwerks gehören

Bauleistungen, die in diesem Negativkatalog nicht aufgeführt sind und den Prüfumfang nicht beeinflussen, sind sinngemäß einzuordnen (z.B. Winterbauschutzvorkehrungen).

Bauwerksklassen

Bauwerksklasse 1	
Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - einfache, statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton <ul style="list-style-type: none"> ▪ mit ruhenden Lasten und ▪ ohne Nachweis horizontaler Aussteifung. 	
Erläuternde Beispiele	
Tragwerke	--
Allgemeiner Hochbau	<ul style="list-style-type: none"> - statisch bestimmte Pult- und Sparrendächer, - eingeschossige, gemauerte Gebäude geringer Abmessungen ohne rechnerischen Nachweis der Aussteifung, - Holzbalken mit geringen Stützweiten.
Brücken-/Ingenieurbau	unverankerte Stützwände zur Abfangung von Geländesprüngen bis 2 m Höhe bei einfachen Baugrund-, Belastungs- oder Geländebeziehungen.
Wasserbau allgemein	--
Stahlwasserbau	--
Bauwerksklasse 2	
Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne vorgespannte Konstruktionen oder Stahlverbundkonstruktionen und - mit vorwiegend ruhenden Lasten. 	
Erläuternde Beispiele	
Tragwerke	<ul style="list-style-type: none"> - Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten, die sich mit gebräuchlichen Tabellen berechnen lassen, - Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis horizontaler Aussteifung, - Flächengründungen einfacher Art.
Allgemeiner Hochbau	<ul style="list-style-type: none"> - einfache statisch bestimmte Dach- und Fachwerkbinder ohne Walmdächer, - gemauerte Schornsteine einfacher Art ohne größere Querschnittschwächungen, - Schwergewichts- und Winkelstützmauern bis zu 4 m Höhe bei einfachen Baugrund-, Belastungs- oder Geländebeziehungen, - Einzel- und Streifenfundamente, - Mauerwerksbauten bis zu 4 Geschossen (einschl. Kellergeschoss) mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden und aussteifenden Wänden und mit einachsigen gespannten Deckenplatten.
Brücken-/Ingenieurbau	<ul style="list-style-type: none"> - unverankerte Stützwände zur Abfangung von Geländesprüngen über 2 m Höhe bei einfachen Baugrund-, Belastungs- oder Geländebeziehungen, - Stützwände der Bauwerksklasse 1 bis 2 m Höhe bei schwierigen Baugrund-, Belastungs- oder Geländebeziehungen, - überschüttete Bauwerke bei einfachen Gründungsbeziehungen, - einfache Lärmschutzwände, - einfache Durchlässe (1 bis 2 m; h bis 3 m) und Kanalschächte, - einfache Baugrubenaussteifungen bis 4 m Geländesprung bei einfachen Baugrund-, Belastungs- oder Geländebeziehungen ohne Rückverankerung.
Wasserbau allgemein	- Schleusen geringer Abmessung (Höhe der Kammerwand bis 4 m) mit einfachen Baugrund- und Belastungsbeziehungen, bei denen Kam-

	<p>merwände und Häupter durch flachgegründete Stützwände ohne Verankerung gebildet werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wehre geringer Abmessung mit einfachen Baugrund- und Belastungsverhältnissen, bei denen keine Rahmenwirkung besteht, d.h. Wehrfeld und Wehrpfeiler sind unabhängig voneinander standsicher, - Uferwände bis 4 m Geländesprung bei einfachen Baugrund-, Belastungs- oder Geländebeziehungen, die als flachgegründete Stützwände oder Spundwände ohne Rückverankerung ausgebildet sind.
Stahlwasserbau	<ul style="list-style-type: none"> - einfache Revisionsverschlüsse, z.B. Dammbalken in Nischen gelagert, Stautafeln, Nadelverschlüsse, - Armierungen für Schleusentore, Wehrklappen, Gleit- und Rollschütze.

Bauwerksklasse 3

Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne vorgespannte Konstruktionen,
- Stahlverbundkonstruktionen ohne schwierige Stabilitätsuntersuchungen und ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,
- einfache Traggerüste.

Erläuternde Beispiele

Tragwerke	<ul style="list-style-type: none"> - einfache Gewölbe, - einfache Rahmentragwerke ohne Vorspannkonstruktionen und ohne schwierige Stabilitätsuntersuchungen, - einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden, - Tragwerke für Gebäude mit Abfangung der tragenden oder aussteifenden Wände, - ausgesteifte Skelettbauten, - ebene Pfahlrostgründungen.
Allgemeiner Hochbau	<ul style="list-style-type: none"> - schwierige statisch bestimmte oder einfach statisch unbestimmte Dach- und Deckenkonstruktionen, - einfache Holzkonstruktionen in Leimbauweise, - Kehlbalkendächer und Walmdächer in Binderkonstruktionen, - ausgesteifte Skelettbauten, bei denen die Stabilität der einzelnen Bauteile mit Hilfe von einfachen Formeln oder Tabellen nachgewiesen werden kann, - eingeschossige Hallen normaler Bauart, ohne Berücksichtigung von Temperatureinflüssen, für die ein Nachweis der Aussteifung zu führen ist, - eingeschossige Hallen mit eingespannten, annähernd gleichlangen Stützen, - Fertigsteilkonstruktionen einfacher Bauart, soweit sie nicht unter Bauwerksklasse 4 fallen, - Schornsteine ohne Schwingungsuntersuchungen, - Traglufthallen mit zylindrischem Querschnitt und Schnittkraftermittlung nach den Tragluft-Richtlinien, - einfache Mastabspannungen, bei denen der Seildurchhang vernachlässigt werden kann, - Mauerwerksbauten mit ungleichmäßiger Aufteilung oder mit Abfangung tragender und aussteifender Wände, - ein- und zweiachsig gespannte mehrfeldrige Decken unter Gleichlasten und ruhenden Einzellasten, soweit nicht in Bauwerksklasse 2.
Brücken-/Ingenieurbau	<ul style="list-style-type: none"> - einfach verankerte Stützwände, - Stützwände der Bauwerksklasse 2 über 2 m Höhe bei schwierigen Baugrund-, Belastungs- oder Geländebeziehungen, - Stahlbetonbrücken, deren Schiefe oder Krümmung bei der statischen Berechnung vernachlässigt werden darf oder den Prüfaufwand nicht

	<p>wesentlich erhöht, sowie auch mit einfachen Pfahlgründungen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tunnel in offener Bauweise, - schwierige Lärmschutzwände, - Behälter einfacher Konstruktion, - einfache Traggerüste und andere einfache Gerüste für Ingenieurbauwerke, - Baugrubenaussteifungen der Bauwerksklasse 2 bei schwierigen Baugrund-, Belastungs- oder Geländebedingungen ohne Rückverankerung, - Durchlässe bei schwierigen Gründungsverhältnissen, - ebene Pfahlrostgründungen, - gerade, äußerlich und innerlich statisch bestimmte Brücken und schiefe Einfeldplatten, die nach Tabellenwerten zu berechnen sind.
Wasserbau allgemein	<ul style="list-style-type: none"> - Schleusen, bei denen Kammer und Häupter als flach gegründete, ebene Rahmen ausgebildet sind, - Wehre, bei denen eine ebene Rahmentragwirkung besteht; d.h. die flach gegründeten Wehrfelder und Wehrpfeiler sind nicht unabhängig voneinander standsicher, - Siele als einfache, flach gegründete Rahmentragwerke, - Uferwände als flach gegründete Stützwände bei schwierigen Baugrund-, Belastungs- oder Geländebedingungen ohne Rückverankerung, - Uferwände als flach gegründete Stützwände bei einfachen Belastungs- oder Geländebedingungen mit einfacher Rückverankerung, - Uferwände als tief gegründete Stützwände mit ebenen Pfahlrosten bei einfachen Baugrund-, Belastungs- oder Geländebedingungen, - Uferwände als Spundwände mit einfacher Rückverankerung, - Dalben und Festmacher einpfählig mit ebenem Pfahlsystem, - Leitwände mit Flachgründungen durch Schiffsstöße beansprucht, - Sicherungsbauten gegen Schiffsstoß und Eisdruck, flach gegründet, - Fangedämme, - Wellenbrecher, - Anleger für Sportboote mit Pfahlgründungen oder schwimmend, - Hochwasserwände im ebenen Gelände als ebenes Tragwerk.
Stahlwasserbau	<ul style="list-style-type: none"> - Tief- und Überlaufschütze einfacher Bauart ohne Schwingungsuntersuchungen, z.B. Segmentschütze, Roll- und Gleitschütze, Zylinderschütze, - Rechenanlagen, - Hubketten für Walzenwehre und Hubtore, - Tore einfacher Bauart mit statisch bestimmten Systemen, z.B. Klappen mit vertikaler oder horizontaler Achse für Bootsschleusen.

Bauwerksklasse 4

Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind,
- vielfach statisch unbestimmte Systeme,
- Tragwerke mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,
- Tragwerke mit schwierigen Flachgründungen, schwierigen ebenen oder räumlichen Pfahlgründungen, besonderen Gründungsverfahren, Unterfangungen,
- statisch bestimmte und einfache statisch unbestimmte Tragwerke, deren Schnittkraftermittlung nach Theorie II. Ordnung erfolgen muss,
- Traggerüste soweit nicht in Bauwerksklasse 3 oder 5.

Erläuternde Beispiele

Tragwerke

- Rahmentragwerke, soweit nicht in Bauwerksklasse 3 oder 5 erwähnt,
- schwierige Gewölbe und Gewölbereihen,
- einfache seilverspannte Konstruktionen,
- statisch bestimmte räumliche Fachwerke,

	<ul style="list-style-type: none">- einfache Fallwerke nach der Balkentheorie,- Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,- Verbundkonstruktionen, soweit nicht Bauwerksklasse 3 oder 5 zuzuordnen.
Allgemeiner Hochbau	<ul style="list-style-type: none">- statisch bestimmte Dachkonstruktionen als räumliche Tragwerke,- weitgespannte Hallentragwerke in Holzleimbau oder in entsprechender Ingenieurholzbaukonstruktion,- mehrgeschossige Bauwerke mit unregelmäßiger Grundrissgestaltung und wiederholt im Grundriss verspringenden Aussteifungselementen, bei deren Schnittgrößenermittlung die Formänderungen zu berücksichtigen sind,- Bauwerke, bei denen Aussteifung und Stabilität durch Zusammenwirken von Fertigteilen sichergestellt und nachgewiesen werden muss,- unregelmäßige eingeschossige und mehrgeschossige Rahmentragwerke und Gerippebauten,- einfache Trägerroste und orthotrope Platten des Hochbaues,- statisch unbestimmte Hallentragwerke mit Kranbahnen,- statisch bestimmte und statisch unbestimmte Tragwerke des Hochbaues unter Einwirkung von Vorspannung, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 5 zuzuordnen sind.
Brücken-/Ingenieurbau	<ul style="list-style-type: none">- schwierige, verankerte Stützwände,- Stahlbetonbrücken mit schiefen, gekrümmten oder aufgeweiteten Überbauten, wenn die Schiefe oder Krümmung in der statischen Berechnung zu berücksichtigen ist und sich der Prüfaufwand dadurch wesentlich erhöht,- Spannbetonbrücken, soweit nicht in Bauwerksklasse 5 erwähnt,- Stahl- und Stahlverbundbrücken mit geraden Überbauten ohne oder mit nur geringen Aufweitungen,- einfache bewegliche Brücken,- Tunnel in bergmännischer Bauweise und schwierige Tunnel in offener Bauweise,- Kesselgerüste,- regelmäßige Fallwerke ohne Vorspannung,- Verbundkonstruktionen nach der Elastizitätstheorie bei Berücksichtigung von Kriechen und Schwinden,- einfache Tragwerke nach dem Traglastverfahren,- einfache Rotationsschalen,- Tankbauwerke aus Stahl mit einfachen Stabilitätsnachweisen,- Behälter und Silos, auch in Gruppenbauweise,- einfach berechnete, seilverspannte Konstruktionen,- einfache Trägerroste und einfache orthotrope Platten,- Maste, Schornsteine, Maschinenfundamente u. ä. mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,- schwierige Abspannungen von Einzelmasten,- Seilbahnkonstruktionen,- schwierige Traggerüste und andere schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke,- einfeldrige freiaufliegende schiefwinkelige (soweit nicht in Bauwerksklasse 3), einfeldrige gekrümmte Platten- oder Balkenbrücken,- gerade Brücken mit mehr als zwei Hauptträgern (Trägerroste) oder mit einzelligem Kastenquerschnitt ohne Vorspannung,- gerade freiaufliegende und durchlaufende Platten- oder Balkenbrücken mit zwei Hauptträgern mit Vorspannung,- Stahlbrücken mit geraden Überbauten als einzelliger Kastenquerschnitt oder mit zwei Hauptträgern (offener Querschnitt) ohne oder mit nur geringen Aufweitungen,

	<ul style="list-style-type: none"> - gerade Stahlverbundbrücken mit zwei Hauptträgern und Stahlbetonfahrbahnplatte ohne Vorspannung, - Stützwände mit schwierigen Baugrund-, Belastungs- oder Geländebeziehungen und Rückverankerung, - Portalkrane.
Wasserbau allgemein	<ul style="list-style-type: none"> - Schleusen, bei denen Kammer und Häupter aus flach gegründeten räumlichen Rahmen bestehen (z.B. bei durch Rippen verstärkten Wänden und Sohlen) oder die tief gegründet sind, - Wehre mit räumlicher Tragwirkung oder mit Tiefgründung, - Siele als tief gegründete Rahmentragwerke, - Uferwände als Stützwände mit Tiefgründung bei schwierigen Baugrund-, Belastungs- oder Geländebeziehungen, - Uferwände als Spundwände mit mehrfacher Rückverankerung, - Dalben mit räumlichen Pfahlsystemen, - Leitwände mit Tiefgründungen, durch Schiffsstöße beansprucht, - Sicherungsbauten gegen Schiffsstoß und Eisdruck, tief gegründet, - Kais auf Pfahlrosten mit angeschlossenen Uferwänden, - Schiffsanleger auf Pfahlgründung, einfache schwimmende Schiffsanleger, - Hochwasserschutzwände an Böschungen oder in schwieriger Bauweise (gegliederte Konstruktion), - eingeschwommene Senkkästen, - Durchlässe oder Düker unter einer Wasserstraße, - Kranbahnen.
Stahlwasserbau	<ul style="list-style-type: none"> - schwierige Revisionsverschlüsse, z.B. Schwimmrevisionsverschlüsse, Überlaufschütze, soweit nicht in Bauwerksklasse 3 oder 5 genannt, z.B. Trommelschütze, - Tiefschütze mit einer Druckhöhe über 10 m ohne Schwingungsuntersuchungen, - einteilige Wehrverschlüsse, z.B. Fischbauchklappen und Walzenverschlüsse mit ein- oder beidseitigem Antrieb, - Tore mit schwieriger Bauart als Trägerrost oder orthotroper Platte bei statisch bestimmten Hauptsystemen, z.B. Stemmtore, Klapptore, Hubtore, Dreh- und Schiebetore bei Schleusenkammerbreiten bis 15 m, - Großarmaturen, z.B. Schieber, Ventile, Drosselklappen und Kegelschieber als Talsperrenverschlüsse, - Druckrohrleitungen, - mehrteilige Fenderanlagen.

Bauwerksklasse 5

Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke,
- statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittkraftermittlung nach Theorie II. Ordnung unter Berücksichtigung des nichtlinearen Werkstoffverhaltens erfordern,
- Tragwerke mit schwierigen Schwingungsuntersuchungen,
- sehr schwierige Traggerüste oder andere sehr schwierige Gerüste.

Erläuternde Beispiele

Tragwerke

- schwierige Rahmentragwerke mit Vorspannkonstruktionen und Stabilitätsuntersuchungen,
- schwierige seilverspannte Konstruktionen,
- ungewöhnlich schwierige räumliche Tragwerke,
- schwierige, längs vorgespannte Stahlverbundkonstruktionen,
- sehr hohe oder weitgespannte Traggerüste oder verschiebbliche Traggerüste,
- schwierige Tragwerke in neuen Bauarten,
- räumliche Stabwerke und statisch unbestimmte räumliche Fachwerke,
- Flächentragwerke (Platten, Scheiben, Faltwerke, Schalen),

	<ul style="list-style-type: none"> - Tragwerke, bei denen mehrere Schwierigkeitsmerkmale der Bauwerksklasse 4 gleichzeitig auftreten, wenn sich dadurch die Prüfleistung wesentlich erhöht.
Allgemeiner Hochbau	<ul style="list-style-type: none"> - Dachkonstruktionen als räumliche Stabtragwerke, - Tonnenschalen, - Hängedächer, - seilverspannte Zeldachkonstruktionen sowie Tragluflhallen bei genauer Behandlung nach der Membrantheorie, - Hochhäuser, bei denen ein Stabilitätsnachweis nach Theorie II. Ordnung erforderlich oder das Schwingungsverhalten zu untersuchen ist.
Brücken-/Ingenieurbau	<ul style="list-style-type: none"> - mehrfeldrige Spannbetonbrücken mit schiefen oder gekrümmten Überbauten, wenn die Schiefe oder Krümmung in der statischen Berechnung zu berücksichtigen ist und sich der Prüfaufwand dadurch wesentlich erhöht, - Stahl- und Stahlverbundbrücken mit schiefen, gekrümmten oder stärker aufgeweiteten Überbauten, - schwierige bewegliche Brücken, - schwierige Abspannungen von Mastgruppen, - beliebig mehrfach gekrümmte oder aufgrund der Lagerungs- und Randbedingungen schwierige Schalentragwerke, auch mit Vorspannung (Hyperboloidschalen, Kühltürme, Faultürme), - außergewöhnlich hohe Schornsteine mit Schwingungsuntersuchungen, - Verbundkonstruktionen nach der Plastizitätstheorie oder mit Vorspannung, - Turbinenfundamente, - seilverspannte Konstruktionen, soweit nicht in Bauwerksklasse 4 erwähnt, - schiefwinklige Mehrfeldplatten, - mehrfeldrige Stahlbeton-, Spannbeton-, Stahl- und Stahlverbundbrücken mit schiefen oder gekrümmten oder aufgeweiteten Überbauten als ein- oder mehrzelliger Kastenquerschnitt oder als Tragwerk mit zwei oder mehr Hauptträgern (Trägerrost, orthotrope Fahrbahnplatte), - Stahlbeton- und Spannbetonfertigteilverbundbrücken mit geraden, schiefen, gekrümmten oder aufgeweiteten Überbauten, - seilverspannte Brücken,
Wasserbau allgemein	<ul style="list-style-type: none"> - schwierige schwimmende Schiffsanleger, - bewegliche Verladebrücken, z.B. roll-on/roll-off-Brücken, - Kanalbrücken, - Schiffshebewerksanlagen, - Tunnel unter einer Wasserstraße.
Stahlwasserbau	<ul style="list-style-type: none"> - mehrteilige Verschlüsse und Schütze schwieriger Bauart, z.B. Zug- oder Drucksegmente mit Aufsatzklappen, Rollschütze mit Aufsatzklappen, Haken-Doppelschütze, - Tore schwieriger Bauart mit orthotroper Platte und statisch unbestimmten Hauptsystemen oder als räumliche Systeme, z.B. Schwimmtore, Schiebetore, - Schiffshebewerksanlagen, - Schwimmdocks, - Anlagen mit Steuerung von Verschlüssen (z.B. Sektor- oder Dachwehre) in Abhängigkeit von Wasserständen durch Schwimmer oder Kammerwasserauftrieb einschl. hydraulischer Berechnung, - Verschlüsse und Schütze mit Schwingungsuntersuchungen.

Übersicht über die Regelungen zur Honorarermittlung für Prüfleistungen

Ziffer der Richtlinie	Kurzbezeichnung der Leistung	Anteil des Grundhonorars G
4.1.1	Rechnerische Nachweise	1,0
4.1.2	Ausführungszeichnungen	0,5
4.1.3	Nachträge zu rechnerischen Nachweisen Ausführungszeichnungen	≤ 1,0 ≤ 0,5
4.1.4	Lastvorbereitung	≤ 0,25
4.1.5	Einstufung bzw. Bemessung für militärische Lastenklassen	≤ 0,15
4.1.6	Berechnungen für Traggerüste	i.d.R. 0,25
4.1.7	Ausführungszeichnungen für Traggerüste	i.d.R. 0,125
4.1.8	Abnahme von Traggerüsten	i.d.R. 0,1
4.1.9	Berechnungen und Ausführungszeichnungen für Bauzustände	≤ 0,8
4.1.10	Berechnungen und Ausführungszeichnungen bei feldweisem Vorbau	≤ 0,4
4.1.11	Standsicherheitsnachweise bei Umbauten: Rechnerische Nachweise Ausführungszeichnungen	≤ 0,5 ≤ 0,25
4.1.12	<i>Schutz gegen Erdbeben Näherungsverfahren genauer Nachweis</i>	0,15 0,25
4.1.13	<i>Prüfung der Nachweise des Schallschutzes Wärmeschutzes konstruktiven Brandschutzes</i>	0,10 0,10 0,10
4.1.14	<i>Prüfung der Ausführungsunterlagen für das Bauwerksbuch Prüfung des vorgelegten Sachregisters nachträgliche Prüfung der Dokumentation</i>	0,05 0,03 0,15
4.1.15	<i>Prüfung Technischer Berechnungen/Plan- unterlagen im Rahmen der Entwurfsplanung</i>	gesonderte Regelung

Ziffer der Richtlinie	Besondere Regelung	Grundhonorar G
	Brücken im Zuge von zweibahnigen Straßen mit getrennten Überbauten:	für die 2. Brückenhälfte: (Anteil des Honorars der 1.Brückenhälfte)
4.3.1	im Wesentlichen gleiche stat.-konst. Verhältnisse	0,50
4.3.2	gleiche stat.-konst. Verhältnisse	0,10
4.3.3	Lange Ingenieurbauwerke mit weitgehend gleich bleibenden statisch-konstruktiven Verhältnissen	angemessene Abminderung